

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 11. Juli 2002 Nr. 30

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
01.07.2002	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Neufassung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstättender Samtgemeinde Hollenstedt“	745
11.07.2002	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	751
19.06.2002	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Hauptsatzung	753
11.07.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	756
02.07.2002	<u>Gemeinde Tespe</u> 2. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung	758

Bekanntmachung der Neufassung

der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt"

Aufgrund des Artikels 3 der 3. Änderungssatzung zur "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt" vom 17.06.2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab dem 01.08.2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Ursprungssatzung vom 13.12.1994, die am 01.01.1995 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 49 vom 20.12.1994),
- 1. Änderungssatzung vom 16.07.1997, die am 01.08.1997 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 33 vom 31.07.1997),
- 2. Änderungssatzung 19.03.2002, die am 01.08.2002 in Kraft treten wird (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 14 vom 28.03.2002),
- 3. Änderungssatzung vom 17.06.2002, die am 01.08.2002 in Kraft treten wird (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.28 vom 27.06.2002).

Hollenstedt, 01.07.2002

Samtgemeinde Hollenstedt



(Cohrs)

stellv. Samtgemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt dienen der Betreuung sowie der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt. Es können Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden.
2. Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, die älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind.
3. Der Besuch erfolgt grundsätzlich halbtags. Das Kindergartenjahr dauert vom 1.8. des Jahres und endet am 31.7. des folgenden Jahres.

Die Aufnahme erfolgt jeweils längstens für 1 Jahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung vorliegen. Über Aufnahme, Verlängerung und Beendigung entscheidet die Samtgemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

4. Ein Kind darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmeantrag vorliegt. Es gilt als aufgenommen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Aufnahme zugegangen ist.
5. Abmeldungen sind mit einer 2-Wochen-Frist möglich. An- und Abmeldungen nimmt nur die Leiterin der Kindertagesstätte entgegen.
6. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Anmeldungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
 - e) deren Sorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Einkünften nicht nachgekommen sind,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
2. Es sind auszuschließen Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder die diese übertragen können. Dies ist der Leiterin der Kindertagesstätte vom Sorgeberechtigten bei Bekanntwerden anzuzeigen.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind regelmäßig - außer Sonnabends und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen - täglich wie folgt geöffnet:

vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr; nachmittags von 13.00 - 17.00 Uhr.

Für verlängerte Betreuungszeiten, max. 5 1/2 Stunden täglich, gelten folgende Öffnungszeiten:

vormittags von 7.30 - 13.00 Uhr; nachmittags von 12.00- 17.00 Uhr.

Für Teilzeitgruppen gelten folgende Öffnungszeiten:

2 x wöchentlich nachmittags von 14.00- 17.00 Uhr.

2. Während der Schulferien - mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr - bleibt die Einrichtung Kindertagesstätte durchgehend geöffnet.
3. Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Samtgemeinde sorgt für die Betreuung in einer anderen samtgemeindeeigenen Kindertagesstätte.

§ 4

Aufsichtspflicht

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder beim Verlassen des Grundstückes.
2. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. **Es** besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5

Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

§ 7

Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
2. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.

3. Die Höhe der Monatsgebühr ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommen des Gebührenpflichtigen wie folgt:

Stufe	Familienjahreseinkommen	Höhe der monatlichen Gebühr bei einer maßgeblichen wöchentlichen Betreuungszeit									
		6 Std.		20 Std.		22,5 Std.		25 Std.		27,5 Std.	
		- nachmittags -	- vormittags -	- nachmittags -	- vormittags -	- nachmittags -	- vormittags -	- nachmittags -	- vormittags -	- nachmittags -	- vormittags -
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
		29,00									
1	bis 27 000	35,00	56,00	87,00	102,00	98,00	120,00	109,00	132,00		
2	bis 41 000,--	35,00	118,00	108,00	133,00	121,00	148,00	134,00	163,00		
3	bis 54.000,--	42,00	141,00	128,00	158,00	144,00	176,00	160,00	194,00		
4	über 54.000,--	49,00	163,00	148,00	184,00	167,00	204,00	186,00	225,00		

4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei.

§ 8

Anrechenbares Einkommen

1. Für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das Familienbrutto-Einkommen i. S. des § 2 Abs. 2 EStG im zweiten, dem Kindergartenjahr vorhergehenden Jahr maßgebend, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in den einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie sonstige Bezüge (insbesondere Wohngeld, Lastenzuschuss, Lohnersatzleistungen, Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind (§ 33 a Abs. 1, 1. Halbsatz EStG S. 1993).

Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Jugendhilfeleistungen.

2. Die nach Abs. 1 ermittelten Gesamteinkünfte werden gekürzt um den Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG), die Werbungskosten in der steuerlich anerkannten tatsächlichen Höhe und die Vorsorgepauschale (§ 10 c EStG). Anstelle der Vorsorgepauschale nach § 10 c EStG treten für Personen, die andere Einkünfte erhalten, die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben (§ 10 EStG) in der steuerlich anerkannten Höhe.
3. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit seinen Eltern (auch wenn sie nicht verheiratet sind). Als Eltern gelten auch Sorgeberechtigte, wie Pflegeeltern, Großeltern und andere in deren Haushalt das Kind lebt. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Es ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen.
4. Maßgebliches Einkommen für die Veranlagung nach Inkrafttreten dieser Satzung ist für Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen, das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Jahres 1992; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenfestsetzung

1. Das Familienbrutto-Einkommen (§ 8 Abs. 1) ist nachzuweisen durch Steuerbescheide. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu erbringen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Die Nachweise sind bis zum 1.8. eines Jahres (= Beginn des Kindergartenjahres) vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchstarif zu zahlen.

2. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenbesuchs neu festgesetzt.
3. Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des Besuches der Kindertagesstätte festgesetzt. Einkommenserhöhungen von mindestens 20 % sind der Samtgemeinde mitzuteilen. Einkommensminderungen können der Samtgemeinde mitgeteilt werden, die auf Antrag die Gebühr mit Beginn des der Antragstellung folgenden Monats neu festsetzt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Davon unabhängig ist die Samtgemeinde berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

§ 10

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

1. Die Gebührenpflichtentsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeinde zu stellen. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. Ä.) für bis zu 7 aufeinander folgenden Kalendertagen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
3. Die Gebührenpflichtendet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 11

Fälligkeit

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum 3. Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

Auskunfts- und Meldepflichten

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
 - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
 - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.

2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

§ 13

Elternvertretung und Beirat

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

In-Kraft-Treten

** Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzung.*

HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE JESTEBURG
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 07.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	3.081.700	€
in der Ausgabe auf	3.081.700	€
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	500.100	€
in der Ausgabe auf	500.100	€

festgesetzt,

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2002 auf 12.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2002 auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2002 auf 35 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,- € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Jesteburg, den 07.02.2002

Dr. Inger-Scheller

(Dr. Inger-Scheller)
Samtgemeindebürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.07.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/46 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.07.2002 bis 25.07.2002

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, Donnerstags und freitags
dienstags

09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Jesteburg, den 11.07.2002

Samtgemeindebürgermeisterin

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE JESTEBURG, LANDKREIS HARBURG

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Jesteburg“.
- (2) Die Gemeinde Jesteburg ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972 mit Wirkung vom 01.07.1972 gebildet worden. Sie besteht aus den Ortsteilen Jesteburg, Itzenbüttel und Lüllau, die durch die ehemaligen Gemeindegrenzen untereinander abgegrenzt werden.
- (3) Die Namen der Ortsteile sind Ortsbezeichnungen innerhalb der Gemeinde Jesteburg.
- (4) Die Gemeinde Jesteburg gehört der Samtgemeinde Jesteburg an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot eine silberne Burg mit einer silbernen Wellenleiste im Schildfuß.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird gestaltet durch einen breiten weißen Streifen in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, oben und unten von einem schmalen roten Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als ortsübliches Symbol.

§ 3 Wertarenzen für Ratsaufnaben

- (1) Über Rechtsgeschäftenach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und ggf. in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der /die Gemeindedirektor/in eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der/die Bürgermeister//in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Darüber unterrichtet der/die Gemeindedirektor/in die Mitglieder des Gemeinderates monatlich schriftlich in tabellarischer Form.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Jesteburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung am Niedersachsenplatz 5 und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen vorgenommen; die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen. Für Pläne, Karten oder Zeichnungen gilt Abs. 1.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 23.04.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Jesteburg, den 19.06.2002



Bürgermeister / in



Gemeindedirektor / in

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Jesteburg

Niedersachsenplatz 5

21266 Jesteburg

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht
Gebäude/Zimmer: B-109
Auskunft erteilt: Herr Gardewischke
Telefon Durchwahl: (04171) 693-325
Telefax: (04171) 693-159
e-mail: j.gardewischke@lkharburg.de
Mein Zeichen: 15 - 021-03/20
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 26.06.2002
Ihr Zeichen:
Winsen (Luhe), den 08.07.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 19.06.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse:

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 8 (Neubau)
- C Rathausstr 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Str 6
- F Hamburger Str 81

21423 Winsen (Luhe)

Sprechzeiten:

Durchgehend nach **Terminabsprache!**
Ansonsten zu folgenden Zeiten

Di und Fr 8 30-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr

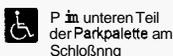
Abfallwirtschaft
Di auch 14-15:30 Uhr

Verkehr
Mo.-Fr 8-12 Uhr
Mo.+Di auch 14-15 Uhr
Do. auch 14-17 Uhr

Ausländerrecht:

Di und Fr 8 30-12 Uhr
Dienstag auch 14:15 Uhr
Donnerstag 14-17 Uhr

Parkplatz
Schloßring und Eppens Allee



Telefon:

Durchwahl: siehe oben
Vermittlung:
(04171) 693-0

Telefax:
(04171) 3391

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de
www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Geschäftsstelle Winsen (Luhe)
(BLZ 207 500 00)
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Kto.-Nr. 19268-204

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE JESTEBURG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 13.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	<u>Haushaltsjahr 2002</u>
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.061.700,00 €
in der Ausgabe auf	5.061.700,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	640.900,00 €
in der Ausgabe auf	640.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im
Haushaltsjahr 2002 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :	im Haushaltsjahr 2002
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	275 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	285 v.H.

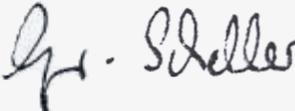
§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO .

Jesteburg, den 13.02.2002


(Heitmann)
Bürgermeister




(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

vom 5.07.2002 bis 23.07.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Jesteburg an den folgenden Tagen öffentlich aus

montags, mittwochs- freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

Jesteburg den 11.07.2002

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und in Verbindung mit § 6 der Kindertagesstätten-Benutzungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 24.6.02 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe beschlossen:

§1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

vormittags 5 Tage mit je 4 Betreuungsstunden	135,- €
nachmittags 5 Tage mit je 4 Betreuungsstunden	125,- €
nachmittags 3 Tage mit je 4 Betreuungsstunden	100,- €

Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren nach folgender Staffelung des anrechenbaren Jahreseinkommens:

anrechenbares Jahreseinkommen	5 Tage Betreuung vormittags	5 Tage Betreuung nachmittags	3 Tage Betreuung nachmittags
bis 18.000,- €	95,- €	85,- €	65,- €
bis 28.500,- €	105,- €	95,- €	75,- €
bis 38.500,- €	120,- €	110,- €	90,- €

Besuchen mehrerer Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 25 % ab dem zweiten Kind.

§ 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum 3. Werktag des nächsten Monats fällig.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.8.2002 in Kraft.

Tespe, den 2.07.2002



Siegel

Peter Zeyn
(Zeyn)
Bürgermeister